



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 07.11.2024, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bracht, Blatt 1898,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bracht, Op de Haag 19, Größe: 4.848 m²

3.858/100.000stel Miteigentumsanteil an den gemäß § 890 Abs 1 BGB, § 5 GBO zu einem Grundstück vereinigten Grundstücken

Gemarkung Bracht, Flur 12, Flurstücke 283, 285, Straße, und 284 Op de Haag 17, 19, 21, 23, Größe: 4.848 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im zweiten Obergeschoss des Hauses Op de Haag 19 gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Ziffer 42 Op de Haag 19 gekennzeichnet und mit dem alleinigen Nutzungsrecht an dem Einstellplatz mit der 55 im Aufteilungsplan gelb umrandet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung von 71,30 qm im zweiten Obergeschoss mit einem Abstellraum im Keller und einem Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz. Es sind Gebrauchsregelungen zu den Stellplätzen getroffen.

Es bestehen umfassende Grunddienstbarkeiten.

Die Wohnung ist vermietet.

Aufnahmen des Objekts sind nur beim Amtsgericht einsehbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

128.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.